

Nr.: BV-176/2019**(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 18.10.2019

Bürger und Service
Eichelbaum, Christin
Tel.: 421-91767
Aktz.: GAVO_2019**Beschlussvorlage**

Nummer BV-176/2019

Betreff :

Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen/-gefährdungen, mangelhafter Schutzvorkehrungen an Grundstücken, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Führen von Tieren, Umgang mit wildlebenden Tieren, mangelhafte Hausnummern, offene Feuer, Eisflächen und aggressives Betteln (Gefahrenabwehrverordnung – GAVO LuWB)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	26.09.2019	Einleitung des Anhörungsverfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	17.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	22.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	01.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	15.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	22.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	14.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	02.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	16.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	02.10.2019	öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Schmilkendorf	21.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	30.09.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	17.10.2019	öffentlich anzuhören
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	10.10.2019	öffentlich vorberatend
Stadtrat	23.10.2019	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Gefahrenabwehrverordnung gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 31.08.2016 für das Gebiet der Lutherstadt Wittenberg eine Gefahrenabwehrverordnung erlassen (veröffentlicht am 21.09.2016 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 19).

Die Gefahrenabwehrverordnung wurde inhaltlich überarbeitet und soll neu beschlossen werden. Neben sprachlichen Anpassungen wurden insbesondere folgende Inhalte neu aufgenommen, konkretisiert oder gestrichen:

a) Begriffsdefinitionen
Geh-, Rad und Reitwege, gemeinsame Geh- und Radwege sowie Fahrzeuge wurden als Begriffsdefinitionen neu mit aufgenommen.

b) ruhestörender Lärm
Die Mittagsruhe gilt nur in reinen und allgemeinen Wohngebieten. Die Festlegung dient der Klarstellung zur bisherigen Durchsetzungspraxis und entspricht der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt zur Mustergefahrenabwehrrsatzung, wonach es in Gewerbegebieten, Industriegebieten, Kerngebieten, Mischgebieten oder allgemein in den Zentren größerer Städte eine Mittagsruhe nicht generell geben kann. Bei dem in diesen Gebieten allgemein üblich vorherrschendem Verkehrs- und Umgebungslärm wäre die Durchsetzung einer Mittagsruhe als unverhältnismäßig anzusehen.

c) Tierhaltung, Führen von Tieren, Umgang mit wildlebenden Tieren

Das Betretungsverbot von Hunden wird auf Tiere ausgeweitet. Es erfolgt die Klarstellung, dass das Verbot auch für angeleinte Tiere gilt. Außerdem erfolgt eine Erweiterung des Fütterungsverbot von wildlebenden Tauben im Altstadtbereich auf alle wildlebenden Tiere im Stadtgebiet.

d) Anzeigepflicht von öffentlichen Veranstaltungen

Nach den Erfahrungen der letzten drei Jahre wird auf die Anzeigepflicht von öffentlichen Veranstaltungen verzichtet, weil:

- Großveranstaltungen zumeist durch langjährig bekannte und bewährte Veranstaltungspartner durchgeführt werden (inkl. Vor- und Nachbesprechungen, Sicherheitskonzepten etc.);
- sofern öffentliche Flächen (Straßen, Plätze, Grünanlagen etc.) in Anspruch genommen werden, bereits Genehmigungen (Sondernutzungserlaubnis, Ausnahmegewilligung, verkehrsrechtliche Anordnung etc.) erforderlich sind bzw. bei der Nutzung von städtischen Gebäuden ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wird;
- der Großteil der bisher angezeigten Veranstaltungen ein geringes Gefahrenrisiko darstellen (z. B. Dorf- und Heimatfeste).

Zudem wird der Verwaltungsaufwand für die Veranstalter und für die Behörde verringert.

- e) offene Feuer
Einarbeitung der bisherigen Verfahrensweise, dass bestimmte Feuer nicht genehmigungsbedürftig sind und konkrete Definition zugelassener, nicht genehmigungsbedürftiger Feuer sowie Erweiterung der zu beachtenden Gebote. Verweis auf Spezialvorschriften, z. B. Beachtung der Verordnung zum Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle des Landkreises Wittenberg.
- f) Ausnahmen
Die Anforderungen an eine Ausnahmegenehmigung wurden konkretisiert (2-Wochen-Frist, Möglichkeit von Nebenbestimmungen).

Verfahrensmäßig wird die Verordnung nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 1 sowie den §§ 95 ff. SOG LSA erlassen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Stadt Gefahrenabwehrverordnungen nach den für Satzungen geltenden Vorschriften zu erlassen hat (§ 94 Abs. 2 SOG LSA).

Nach § 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) kann der Stadtrat den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen nicht übertragen. Für eine Satzung ist zwingend ein Stadtratsbeschluss erforderlich, dies gilt somit auch für die Gefahrenabwehrverordnung.

Die Gefahrenabwehrverordnung wurde im Entwurf, nachdem zuvor der zuständigen Polizeidienststelle Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, dem Landkreis Wittenberg vorgelegt (§ 101 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA).

Mit Schreiben vom 13.08.2019 gab das Polizeirevier Wittenberg eine Stellungnahme (siehe Anlage 3) zur beabsichtigten GAVO LuWB ab.

Inhaltliche Bedenken wurden nicht geäußert. Es erging der Hinweis, in der Begriffsdefinition der Radwege die Art der Verkehrsteilnahme entsprechend der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung - eKFV) zu ergänzen. Es handelt sich hierbei um eine Spezialvorschrift, welche unmittelbar gilt. Eine Bezugnahme ist nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 19.08.2019 gab der Landkreis Wittenberg als zuständige Fachaufsichtsbehörde die Zustimmung (siehe Anlage 4) zu der vorliegenden GAVO LuWB ab.

II. Beschlussgegenstand

Gefahrenabwehrverordnung der Lutherstadt Wittenberg betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen/-gefährdungen, mangelhafter Schutzvorkehrungen an Grundstücken, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Führen von Tieren, Umgang mit wildlebenden Tieren, mangelhafte Hausnummern, offene Feuer, Eisflächen und aggressives Betteln (Gefahrenabwehrverordnung – GAVO LuWB)

III. Anlagen

Anlage 1 Gefahrenabwehrverordnung – GAVO LuWB

Anlage 2 Synopse

Anlage 3 Stellungnahme Polizeirevier Wittenberg vom 13.08.2019

Anlage 4 Stellungnahme Landkreis Wittenberg 19.08.2019